

## Allgemeinverfügung

### Verkaufsoffener Sonntag am 30. September 2007 von 13.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadt Geisingen erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) in der Raumschaft Geisingen dürfen anlässlich des 1. Geisinger Gesundheitstages am Sonntag, 30. September 2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
2. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41. Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVFG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

Der Bund der Selbständigen Geisingen e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Holger Milkau, beantragt anlässlich des „1. Geisinger Gesundheitstages“ am Sonntag, 30. September 2007, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Nach § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der „Geisinger Gesundheitstag“ kann unter der Definition der ähnlichen Veranstaltungen eingeordnet werden.

Da im Jahr 2007 noch kein verkaufsoffener Sonntag in Geisingen stattgefunden hat, kann der beantragte Termin freigegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Die Entscheidung über die Freigabe des Sonntages obliegt der jeweiligen Gemeinde.

Geisingen, 11. September 2007

Walter Hengstler  
Bürgermeister